

Das Gericht, vor welchem ein Auditor in dieser Weise aufgetreten ist, hat demselben darüber, wie er sich dabei gezeigt hat, in jedem einzelnen Falle ein Zeugniß zu den Personal-Acten des Appellations-Gerichtes auszustellen.

V. Die Beschäftigung der Auditoren und Accessisten nach vollendetem Ausbildungs-Cursus betreffend.

§. 28.

Diejenigen Auditoren, welche den oben vorgeschriebenen Cursus vollendet haben, stehen zur Disposition des betreffenden Kreisgerichtes, welches sie, bis ihre Anstellung im Staatsdienste oder als Anwalt erfolgen kann, soweit nicht etwa unmittelbar aus dem Ministerium selbst eine Bestimmung über die Verwendung erfolgt, nach Bedürfniß bei sich selbst oder bei einem seiner Einzelgerichte — bei gemeinschaftlichen Kreisgerichten jedoch unter der Beschränkung auf die Einzelgerichte des Landes, welchem der betreffende Auditor angehört — verwendet. Ebenso können dieselben auf Antrag der Oberstaats- bezüglich Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt, bezüglich als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelgerichten bestellt werden.

Auch kann durch das Kreisgericht eine zeitweise oder dauernde Verurlaubung der Auditoren aus dem Sprengel des einen Kreisgerichtes in den eines andern desselben Landes, oder zu dem Sekretariate des Appellations-Gerichtes oder in das Bureau einer Bezirks-Direction bezüglich eines Landrathes oder sonstiger Verwaltungsbehörden oder endlich in die Expedition eines Anwaltes Statt finden, wobei sich von selbst versteht, daß der betreffende Auditor von jeder von ihm beabsichtigten Veränderung seiner Station dem Kreisgerichte, welchem er zugewiesen ist, zeitig vorher Anzeige zu machen, bezüglich dessen Genehmigung einzuholen hat.

Es soll hierbei zwar überall auf die eigenen Wünsche der betreffenden Auditoren hinsichtlich der Wahl der Behörde, bei welcher sie beschäftigt zu werden wünschen, die möglichste Rücksicht genommen werden, dergestalt, daß denselben auch eine längere Verurlaubung von allen Geschäften nicht versagt werden wird, jedoch nur insoweit, als das vorhandene Bedürfniß dieses gestattet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von denjenigen Accessisten, welche ihren ersten ein und einhalbjährigen Ausbildungs-Cursus (§. 14) vollendet, sich ndessen zu der zweiten Prüfung nicht gemeldet haben, so lange dieses nicht geschieht.